

Anlage 1b

Leistungsbeschreibung zur Delegation ärztlicher Leistungen

Arzt und Pflegeeinrichtung wirken für die besondere ambulante ärztliche Versorgung der teilnehmenden Versicherten der Pflegeeinrichtungen gemäß den folgenden Maßgaben zusammen:

Der Arzt entscheidet, ob und an wen er eine Leistung delegiert (Anordnungsverantwortung). Dabei stellt er sicher, dass die Pflegefachkraft der Pflegeeinrichtung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (Auswahlpflicht). Das schließt die Anleitungspflicht zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung genauso wie die regelmäßige Überwachung ein. Die Eignung der Pflegefachkraft der Pflegeeinrichtung ist ausschlaggebend für den Umfang delegationsfähiger Leistungen.

Durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung nach § 119b SGB V inkl. Anlagen ist zu gewährleisten, dass der delegierende Arzt gegenüber der Pflegefachkraft über eine entsprechende Weisungsbefugnis verfügt. Die beschriebenen Leistungen dürfen daraufhin auf Anordnung des Arztes erbracht werden. Zur Anleitung und Unterstützung kann das Instrument des Videokonsils zwischen Arzt und Pflegefachkraft dienen. Es ist in der Kooperationsvereinbarung gemäß **Anlage 1c** zu dokumentieren, welche Leistungen an die konkrete Pflegefachkraft delegiert werden können.

Der Arzt und die Pflegeeinrichtungen nutzen für die Dokumentation der Delegationsleistungen ihre jeweiligen Patientenakten. Die Anordnung erfolgt schriftlich, beispielsweise via Fax. Nach der Durchführung der Delegationsleistung erfolgt die Dokumentation durch die Pflegefachkraft gemäß **Anlage 7**.

Im Fall von Komplikationen oder für den Fall, dass sich die Pflegefachkraft im Einzelfall fachlich nicht in der Lage sieht, die übertragene Tätigkeit auszuführen, ist der behandelnde Arzt bzw. die Pflegeeinrichtung unverzüglich zu informieren. Dieser veranlasst die weiteren Behandlungsmaßnahmen. Weiterhin ist eine ärztliche Vertretung zu benennen, welche in Abwesenheit des behandelnden Arztes die Sicherstellung der Versorgung in diesem Zusammenhang übernimmt.

Der teilnehmende Arzt muss bei der Delegation ärztlicher Leistungen an die Pflegefachkräfte der Pflegeeinrichtungen jederzeit die erforderliche Sorgfalt walten lassen und seinen Pflichten (Anordnungs-, Auswahl-, Anleitung- sowie Überwachungspflicht) nachkommen.

Die Pflegefachkraft ist persönlich für die fachgerechte Erbringung der übertragenen Aufgaben verantwortlich (Durchführungsverantwortung) und muss daher eigenverantwortlich entscheiden, ob sie diese Delegationsleistungen übernehmen kann (Übernahmeverantwortung).

Nach diesem Vertrag können zusätzlich zur Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) folgende Leistungen im Delegationsverfahren durch geeignete Pflegefachkräfte erbracht werden:

Blutentnahme

mittels Spritze oder Kanüle venös nach den Vorgaben des Arztes

Transport der Blutprobe durch die Pflegeeinrichtung direkt an das Labor oder zur Praxis des Arztes

Quick- oder INR-Wert-Bestimmung

Hierbei handelt es sich um den sogenannten Quick-Wert bzw. INR. Die Analyse aus Plasma oder aus Kapillarblut erfolgt über verschiedene Messverfahren vor Ort oder im Labor:

- koagulometrische Methode nach Quick
- chromogene Methode
- mittels Teststreifen/Unit-use-Reagenzien

Gegebenenfalls Transport des Analysematerials durch Pflegeeinrichtung an das Labor
Umgehende Information des beteiligten Arztes über das Ergebnis

Transurethrale Dauerkatheter beim Mann

- Flache Lagerung
- Fassen des Penisschafts -> Zurückschieben der Vorhaut
- Sternförmige Desinfektion der Eichel durch mehrfaches Wischen mit jeweils neuen und sterilen Tupfern
- Applikation sterilen Gleitgels in den Meatus urethrae
- Einführen des Katheters in die Harnröhre, bis Urin fließt, gefolgt von weiterem Vorschub um wenige Zentimeter
- Blocken des Katheters mit steriler Glycerol-Wasser-Lösung oder sterilem Aqua dest., Volumen nach Herstellerangaben
- Konnektion mit Ablaufbeutel

Wundversorgung

Entfernung von Fäden oder Klammern und Versorgen der Wunde

Injektionen i.v./ Impfungen intramuskulär

Notwendige Materialien des SBB und Impfstoffe werden über den SSB des Arztes bezogen und im Innenverhältnis zwischen Arzt und Pflegeeinrichtung bereitgestellt.